

# Information

BMF - VI/7 (VI/7)



19. Oktober 2010

BMF-010222/0166-VI/7/2010

## **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2011**

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2011 heranzuziehen.

### **Tabellenübersicht der Regelbedarfsätze**

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	Euro 180,--
	3 – 6 Jahre	Euro 230,--
	6 – 10 Jahre	Euro 296,--
	10 – 15 Jahre	Euro 340,--
	15 – 19 Jahre	Euro 399,--
	19 – 28 Jahre	Euro 501,--

Bezüglich der Voraussetzung für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in der Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Oktober 2010